Beschlussvorlage

Betreff
Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Satzung der Gemeinde Warlow über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze für das Haushaltsjahr 2020

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Zentrale Dienste & Finanzen	12.02.2020
Sachbearbeitung: Anne Olenik	
Verantwortlich:	
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Gemeindevertretung Warlow (Entscheidung)	24.02.2020	

Sachverhalt:

Die Gemeinde Warlow möchte für die nächsten drei Haushaltsjahre Sonderbedarfzuweisungen beantragen. Voraussetzung hierfür ist eine Anpassung der Hebesätze für die Realsteuern an den Landesdurchschnitt
Die Erhöhung der Hebesätze ist als Maßnahme im Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Warlow verankert.

Gemäß Orientierungserlass für die Haushaltsplanung 2020 des Innenministeriums M-V betragen die durchschnittlichen Nivelierungshebesätze des Landes für Gemeinden:

Grundsteuer A = 323 %
Grundsteuer B = 427 %
Gewerbesteuer = 381 %.

Den Stand der für 2020 geltenden Hebesätze in den amtsangehörigen Gemeinden können Sie der Anlage entnehmen.

Die Gemeinde ist im Endeffekt auch Verbraucher und unterliegt den Tarifentwicklungen und auch der Steigerung der Verbraucherpreise. Steigende Kosten der Gemeinde werden nicht durch das Finanzausgleichgesetz (FAG) aufgefangen. Zudem ist festzustellen, dass Wertsteigerungen keinen Eingang in die Fortschreibung des Steuermessbetrages für die Grundstücke finden (Zuständigkeit Finanzamt), gleichwohl aber den Bauherren bzw. Grundstückseigentümern steuerliche Erleichterungen gewährt werden.
Bei der Planung der Hebesätze muss bedacht werden, dass die Gemeinden durch das Land beim Finanzausgleich (insbesondere Schlüsselzuweisung) immer so behandelt und berechnet werden, als wenn die jeweilige Gemeinde die landesdurchschnittlichen Hebesätze anwendet.

Liegt die Gemeinde unter den Durchschnittswerten erhält sie weniger Schlüsselzuweisungen und hat doch die Amts- und Kreisumlage wegen theoretisch höherer Umlagegrundlagen zu entrichten. Für den Haushalt der Gemeinde bedeutet dies, dass die Gemeinde ebenfalls auf Einnahmen aus dem Finanzausgleich verzichtet.

Beschlussantrag:

„ Die Gemeindevertretung erlässt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Gemeinde Warlow für das Haushaltsjahr 2020 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage)."

Anlage/n:

- Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Gemeinde Warlow für das Haushaltsjahr 2020 (Stand 12.02.2020)

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:
davon anwesend:
Anzahl der von der Entscheidung ausgeschlossenen Mitglieder:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Vergleichstabelle Hebesätze 2019/FAG 2020

Hebesatz 2019

	GrSt B	Einnahmen 2019	GrSt B FAG 2020	Einnahmen	Abweichung
Warlow	396	49.100,36 €	427	52.944,08 €	3.843,72 €
	GewSt B	**Einnahmen 2019**	**Gewerbe FAG 2020**	**Einnahmen**	**Abweichung**
	348	75.370,03 €	381	82.517,19 €	7.147,16 €

Abweichung gesamt
10.990,87 €

Beispiel Grundsteuer B:
Bei einem durchschnittlichen Messbetrag von 76,00 € für ein Einfamilienhaus x dem Hebesatz 396 % (aktuell) ist ein Betrag in Höhe von 300,96 zu zahlen.

Bei einem durchschnittlichen Messbetrag von 76,00 € für eine Einfamilienhaus x dem Hebesatz 427 % (FAG 2020) ist ein Betrag in Höhe von 324,52 € zu zahlen.

Das macht einen Unterschiedsbetrag von 23,56 €.

erstellt: 12.02.2020 A. Olenik

Entwurf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetztes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833, der §§ 1 und 25 des Grundgesetzes vom 07. August 1973 (BGBL. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I s. 2.794 geändert worden ist sowie der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167, das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Warlow vom ..... 2020 folgende Satzung erlassen:

Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Gemeinde Warlow für das Haushaltsjahr 2020

vom .....

(Hebesatzsatzung)

§ 1
Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 427 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 381 v. H.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Ort, Datum, (DS)

Unterschrift
Bürgermeister